

## **5. Grünflächen , Freizeiteinrichtungen**

### **Allgemeine Grünflächen**

Aufgrund der weitgehend dörflichen Struktur bestehen innerörtlich kaum allgemeine Grünflächen. Dies wird jedoch nicht als Defizit erlebt, da die privaten Freiflächen und die angrenzenden landschaftlichen Bereiche ( kein Punkt im Ort ist weiter als 300 m vom von der Landschaft entfernt) dies ausgleichen.

### **Grünflächen mit Zweckbestimmung**

Wie bereits im Kapitel Bestandsanalyse dargestellt, wird eine weitere Ausweisung von Grünflächen mit bes. Zweckbestimmung ( Sportplätze, Spielplätze, Friedhof) nicht für erforderlich gehalten.

Das Ortsbild von Sachsenkam wird wesentlich von den dörflichen Strukturen und den privaten Freiflächen bestimmt. Daher ist das Hauptaugenmerk auf die Ortsbildpflege zu richten und darauf zu achten, daß die Neu- und Umbauten in landschaftsgebundener Bauweise erfolgen und die privaten Freiflächen sich harmonisch in das Ortsbild einfügen.

### **Private Freiflächen**

Private Freiflächen haben in ihrer Gesamtheit einen bedeutenden ökologischen und landschaftsgestalterischen Wert (Sauerstoffproduktion, Staubfilterung, Ortsrandgestaltung). Bei der Neuausweisung von Baugebieten wie auch bei der Bepflanzung von Gärten in vorhandenen Baugebieten sollten die nachfolgenden Hinweise zur Grünordnung Beachtung finden.

Für die Einbindung von Baugebieten in die Umgebung sind anspruchslose, heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

Es wird empfohlen, Bäume möglichst in naturnaher Form zu pflanzen.

Folgende Arten werden zur Auswahl vorgeschlagen:

Tabelle 1 Auswahl an Bäumen und Sträuchern für private Grünflächen

Haus- und Hofbäume

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Mostbirne	<i>Pyrus domestica</i>
Wildapfel	<i>Malus communis</i>
Stieleiche	<i>Quercus pedunculata</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>

Bäume für Gehöfte an Niederungen, und am Rande von Moorbereichen

Eiche	<i>Quercus pedunculata</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Grauerle	<i>Alnus incana</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>

Kleinere Laubbäume mit zumeist strauchartigem Wuchs

Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>

sowie alle Obstbaumarten

Sträucher

Bodenständige Sträucher sind insbesondere zur Raumbildung und Rahmung von Gartenflächen notwendig. Häufig erfüllen sie Immissionsschutzfunktionen und sind Vogelnährgehölze.

Tab. 2 Bioökologischer Wert heimischer Gehölze

Der bio-ökologische Wert der heimischen Gehölze	Vogelschutzgehölz	Vogel - Nahrung	Bienen - Nahrung	Tagfalter - Nahrung	Nachtfalter - Nahrung	Kleinsäuger-Nahrung (z.B. Igel)	Überwinterungsquartier	EBbare Frucht	Heilpflanze	Lebensraum für Falterarten
Ahorn	x	x	x	x	x		(x)			11
Erie	x	x	x	x	x					33
Birke	x	x	x	x	x					42
Hainbuche	x	x	x	x	x	x				14
Weiß-u. Rotdorn	x	x	x	x	x	x	x	x	x	31
Kornelkirsche Härtriegel	x	x	x					x		
Hasel			x	x	x	x		x		27
Pfäffenhütchen	x	x	x		x					3
Buche				x	x	x	(x)			20
Liguster	x	x	x		x		x			
Heckenkirsche	x	x	x	x	x					9
Wildapfel	x	x	x		x	x		(x)		
Wilder Wein	x	x	x	x	x					
Pappel	x	x	x	x	x		(x)			48
Wildkirsche Schlehe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	51
Wildbirne	x	x	x		x	x		(x)		
Eiche	x	x	x	x		x				52
Kreuzdorn Faulbaum	x	x	x	x	x				x	10

Der bio-ökologische Wert der heimischen Gehölze	Vogelschutzgehölz	Vogel - Nahrung	Bienen - Nahrung	Tagfalter - Nahrung	Nachtfalter - Nahrung	Kleinsäuger-Nahrung (z.B. Igel)	Überwinterungsquartier	Essbare Frucht	Heilpflanze	Lebensraum für Falterarten
Wilde Johannisbeere	x	x	x	x	x	x		x		
Wildrosen - u.a. Hagebutte	x	x	x	x	x	x	x	x		10
Brombeere Himbeere	x	x	x	x	x	x		x		22
Schwarzer Holunder Trauben-Holunder	x	x	x		x	x		x	x	6
Schneebeere			x		x	x	x			
Weiden	x	x	x	x	x		x			68
Eberesche, Vogelbeere, Mehlbeere	x	x	x							
Linde			x	x	x		(x)		x	
Ulme			x	x	x					17
Schneeball	x	x	x		x					5
Tanne und Fichte	x	x		x	x	x	x			
Lärche	x	x		x	x	x				
Wacholder	x	x		x	x		x	(x)	x	
Fichte	x	x		x	x	x	x			
Eibe	x	x	x	x	x		x			

Folgende Arten werden zur Auswahl vorgeschlagen:

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schlehorn	<i>Prunus spinosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>

Thujen, Zypressen, Zedern sowie alle buntlaubigen und pyramidenförmig wachsenden Gehölze sollten nicht angepflanzt werden, da sie landschaftsfremd sind.

Neben den o.a. Empfehlungen zur Bepflanzung sollten vor allem natürliche Strukturen wie Steilhänge, Ranken, Kleingewässer, nicht überbaut, sondern freigehalten werden und einen ausreichenden Freiraum erhalten. Höhenversätze zwischen Privatgrundstücken sollen nicht mit Betonwänden abgefangen werden, sondern möglichst mit Natursteinen als Trockenmauerwerk überbrückt werden. Auch bei Einzäunungen und Abgrenzungen sollten möglichst einfache Holzzäune Verwendung finden.

## 6. Verkehr

Der überörtliche Straßenverkehr kann als gelöst bezeichnet werden.

Mittelfristig ist das Gewerbegebiet über die Piesenkamer Straße mit einem zu verlegenden Anschluß an die K 10 und die B 13 anzubinden.

Bei hochsommerlichem Badewetter und bei schönem Winterwetter ist der Kirchsee ein beliebtes Ausflugsziel für die nähere und weitere Umgebung.

Durch einen kontrollierten Parkplatzbetrieb kann eine Steuerung des Erholungsbetriebes erreicht werden. Hierzu müssten jedoch flankierende Maßnahmen ergriffen werden.

Die Anlage eines weiteren Parkplatzes etwa in Höhe des Klosters Reutberg sollte unterbleiben, da dadurch die Umgebung eines landschaftsbildprägenden Denkmals empfindlich gestört werden würde.

Im Pflege- und Entwicklungsplan Ellbach - Kirchseemoor wird die Auflassung bzw. Verlegung des Parkplatzes am Kirchsee empfohlen. Aus der Sicht der örtlichen Landschaftsplanung stellt sich eine Verlegung des Parkplatzes als praktisch undurchführbar dar.

Die strahlenförmig in die Landschaft hinausführenden Ortsstraßen haben auch Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr und den Viehtrieb. Sie sollten bes. an den Ortsrändern nicht zugeparkt werden.

## **7. Landwirtschaft**

Es muss davon ausgegangen werden, dass auch in Sachsenkam die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe abnimmt ; die verbleibenden Betriebe werden dann aber eine relativ gute Flächenausstattung aufweisen.

Im Landschaftsplan sind landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet, die eine besondere ökologische Funktion haben ( Pufferflächen um Biotope, Gewässer, steilere Hanglagen, ) Die Funktion bezieht sich auf den Arten - und Biotopschutz, die Gewässerreinigung, und den Bodenschutz.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Kirchseemoores sind unter dem Kapitel Naturschutz und Landschaftspflege aufgeführt.

Im folgenden Kapitel sind die Fördermöglichkeiten für die Landwirtschaft zusammengestellt.

## **7.1 Fördermöglichkeiten für landschaftspflegerische Maßnahmen**

Auf den folgenden Seiten sind die nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm zuschufähigen Massnahmen zusammengestellt,

Das Merkblatt zum Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm liegt ebenfalls bei.

Neben dem Vertragsnaturschutzprogramm bietet das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm ebenfalls Fördermöglichkeiten an. Die Antragsteller haben sich jedoch für eine der beiden Fördermöglichkeiten zu entscheiden.

## **8. Forstwirtschaft**

Im folgenden werden aus ökologischer Sicht Hinweise zur Forstwirtschaft gegeben. Besondere Bedeutung kommt dabei den Waldrändern zu. Daher wurden im Landschaftsplan vor allem die süd-, südost- und südwestexponierten, unzureichenden Waldrandstrukturen als vorrangig zu verbessernd bezeichnet.

Die vorhandenen standortgerechten Laubmischwälder und Laubwälder sollten in ihren Bestand und in ihrer Artenzusammensetzung gesichert werden.

Die besonders im Moränenbereich standortfremden Fichtenforste haben teilweise zu negativen Bodenveränderungen und zur Zurückdrängung der ursprünglich vorhandenen Pflanzendecke geführt. Um diese nachteilige Entwicklung aufzuhalten, ist ein Waldbau anzustreben, bei dem die standortgerechten Holzarten wieder stärkere Verbreitung finden.,

Die Behandlung der Waldränder verdient besondere Beachtung. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben :

- Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt
- Vernetzung von Lebensräumen
- Sicherung des Kleinklimas im Wald
- Erholungsfunktion
- ästhetische Funktion

# Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)

Maßnahmenübersicht  
- Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 -

## Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Lebensräumen

(Feuchtfleichen, Mager- und Trockenstandorte, Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und das Landschaftsbild)

### Nicht biotopspezifische Maßnahmen

	je ha und Jahr
0.1 Stiefenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)	300,- DM
0.2 Verzicht auf Gülleausbringung	100,- DM
0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (z.B. Handmahd; Motormäher wegen Nässe, Hangneigung; Abfuhr und Verwertung von Mähgut, das nicht mehr als Viehfutter auf Acker 50,- bis 100,- DM auf Grünland 50,- bis 900,- DM gesignet ist)	auf Acker 50,- bis 100,- DM auf Grünland 50,- bis 900,- DM
0.4 Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschl. Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen	200,- DM
0.5 Verzicht auf Mineraldünger	200,- DM
0.6 Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz	350,- DM
0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz	500,- DM
0.8 Sonstige regionale Maßnahmen auf Vorlage eines Maßnahmenkonzepts der zuständigen Naturschutzbehörde und beschränkt auf max. 5 % des Gesamtfördervolumens in einem Regierungsbezirk	500,- DM
0.9 Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist)	500,- DM
0.10 Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke (20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts über EMZ 30 bei Grünland 400,- DM/bei Ackerland 500,- DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10,- DM	500,- DM 400,- DM 500,- DM 10,- DM

### Biotopspezifische Maßnahmen/Blotoppflege und -entwicklung

1. Ackerflächen	
1.1 Verzicht auf mechan. therm. Unkrautbekämpfung sowie Untersaat	150,- DM
1.2 Brachlegung mit Selbstbegrünung, ggf. Bewirtschaftung nach dem 31.08. bei Brachlegung	nach durchschn. Deckungsbeitrag zuzügl. Bewirtschaftungsentgelt von 200,- DM
1.3 Stoppelbrache	150,- DM nach Winterweiden 200,- DM nach Wintergräsern
2. Wiesen	
2.1 Einschränkung der Bewirtschaftung, - kalte Bodenmelloriation (z.B. Auffüllung, weitere Entwässerung) - Schmittzeitpunkte	15.03. bis 14.05.: 200,- DM 15.03. bis 30.06.: 250,- DM 15.03. bis 31.08.: 350,- DM
2.2 Wechsel zwischen Mähd und Brache auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen (alterierende Bewirtschaftung auf einem Schlag)	50,- bis 150,- DM
2.3 Brachlegung (insbes. in Eibarbeiteräumen)	nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag bis zu 800,- DM
3. Weiden	
3.1 Extensive Weidenutzung durch Fische, Schafe, Ziegen	bis 1,2 GVE bis zu 240,- DM im Jahresdurchschnitt
3.2 Pacht von Pflächflächen/Triebwegen (gegen Einzelnachweis)	bis Ertragsmaßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400,- DM/bei Ackerland 500,- DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10,- DM
3.3 Zäunung von Teilflächen, die aus der Beweidung auszunehmen sind	je nach Zäunungsaufwand bis zu 100,- DM/Teilfläche
3.4 Transport der Tiere zu isolierten Weidflächen (nur bei Beweidung mit Schafen und Ziegen)	bis zu 250,- DM/Weidfläche;
3.5 Weidpflanze (Schafwälder); Rindweiden nur auf alpinen Magerfäsen und Borstgräsern	100,- DM
3.6 Erschwerte Beweidung aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen	100,- DM

## Maßnahmenkombinationen

### Biotoptengruppe Wiesen

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen			(2.3) Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen) Ausgleich des Deckungsbeitragsverlustes bis zu 800 DM/ha
	(2.1) Einschränkung der Bewirtschaftung durch Festlegung von Schnitzeitpunkten, absolute Bewirtschaftungsruhe, Verzicht auf meliorative Maßnahmen (z.B. Geländeauffüllung, Entwässerung)	Bewirtschaftungseinschränkung 15.03. bis 30.06. DM 250	Bewirtschaftungseinschränkung 15.03. bis 31.08. DM 350	
(0.1) Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (DM 300)	+	+	+	+
(0.2) Verzicht auf Gülleausbringung (DM 100)	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>	+ <sup>1</sup>	-
(0.3) Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand/Wiesen (DM 50 bis DM 900)	+	+	+	-
(0.5) Verzicht auf Mineraldünger (DM 200)	+ <sup>2</sup>	+ <sup>2</sup>	+ <sup>2</sup>	-
(0.6) Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutz (DM 350)	+ <sup>2,3</sup>	+ <sup>2,3</sup>	+ <sup>2,3</sup>	-
(0.7) Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (DM 500)	+ <sup>1,2,3</sup>	+ <sup>1,2,3</sup>	+ <sup>1,2,3</sup>	-
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (DM 500)*	+	+	+	-
(2.2) Wechsel zwischen Mahd und Brache (DM 50 bis DM 150)	+	+	+	-

+ kombinierbar  
- nicht kombinierbar  
Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

\* Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

## Maßnahmenkombinationen

### Biotoptypengruppe Weiden

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (DM 500)*	(3.1) Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe und Ziegen bis 1,2 GVE (Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel) bis zu DM 240
(3.2) Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (nur für Schafe und Ziegen) (DM 400 bzw. DM 500) + DM 10 je Bodenpunkt über EMZ 30	+
(3.3) Zäunung von Teilflächen (bis zu DM 100/Teilfläche)	+
(3.4) Transport der Tiere (nur Schafe und Ziegen) (bis zu DM 250/Weidefläche)	+
(3.5) Weidepflege (auf Schutungen; für Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen) (DM 100)	+
(3.6) Erschwerte Beweidung (DM 100)	+

+ kombinierbar

\* Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

## Maßnahmenkombinationen Biotypengruppe Streuobstbestände

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen		(4.2) Erhalt von Streuobstäckern bis zu DM 500
	(4.1) Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen bis zu DM 250	Erhalt der Obstbäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel etc.	
(0.1) Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (DM 300)	Mähnutzung +	Extensive Weidenutzung -	+
(0.2) Verzicht auf Gülleausbringung (DM 100)	+ <sup>1</sup>	-	+ <sup>1</sup>
(0.3) Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (auf Acker DM 50 bis DM 100/auf Grünland DM 50 bis DM 900)	+	-	+
(0.4) Verzicht auf chem. Pflanzenschutz/Ackerflächen (DM 200)	-	-	+ <sup>2</sup>
(0.5) Verzicht auf Mineraldünger (DM 200)	+ <sup>2</sup>	-	+ <sup>2,3</sup>
(0.6) Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutz (DM 350)	+ <sup>2,3</sup>	-	+ <sup>2,3</sup>
(0.7) Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (DM 500)	+ <sup>1,2,3</sup>	-	+ <sup>1,2,3</sup>
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (DM 500)*	+	+	-
(1.3) Stoppelbrache (DM 150 bzw. DM 200)	-	-	+
(2.2) Wechsel zwischen Mahd und Brache (DM 50 bis DM 150)	+	-	-
(3.2) Pacht von Pflächflächen/Triebwegen (nur für Schafe und Ziegen) (DM 400 bzw. DM 500) + DM 10 je Bodenpunkt über EMZ 30	-	+	-
(3.3) Zäunung von Teilflächen (bis zu DM 100/Teilfläche)	-	+	-
(3.4) Transport der Tiere (nur für Schafe und Ziegen) (bis zu DM 250/Weidefläche)	-	+	-
(3.5) Weidepflege (auf Schafnutzungen; für Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen) (DM 100)	-	+	-
(3.6) Erschwerte Beweidung (DM 100)	-	+	-
(4.3) Erhalt von Streuobstwiesen (ackerfähig) (DM 200)	+	+	-
(4.4) Nachpflanzungen/Pflege von Nachpflanzungen (bis DM 200)	+	+	+

+ kombinierbar  
\* nicht kombinierbar  
Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

\* Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

Ein Waldrand erfüllt die gestellten Forderungen am besten, wenn er einen mindestens 3-stufigen Aufbau besitzt (Strauchzone, Zwischenzone, vorwiegend aus Bäumen 2. Ordnung, Hochwald)

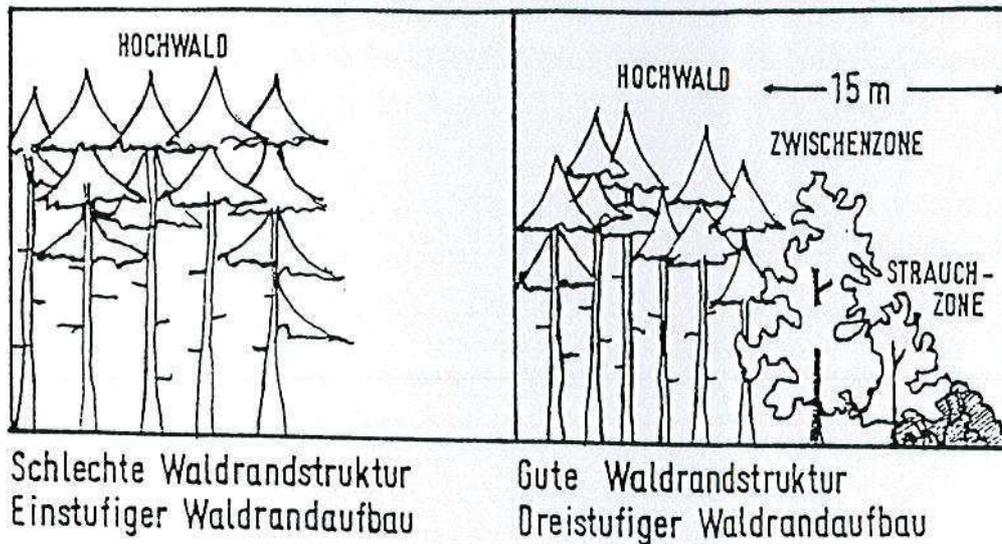


Abb.1 Gute bzw. schlechte Waldrandgestaltung

### Aufforstungen

Folgende Bereiche sollten nicht aufgeforstet werden:

Toteiskessel, Senken, Streuwiesen, Übergangsmoore, Sichtbezüge zum Kloster Reutberg.

Die Erstaufforstungsanträge sind einvernehmlich zwischen Forstamt und Gemeinde abzustimmen, falls sich geeignete

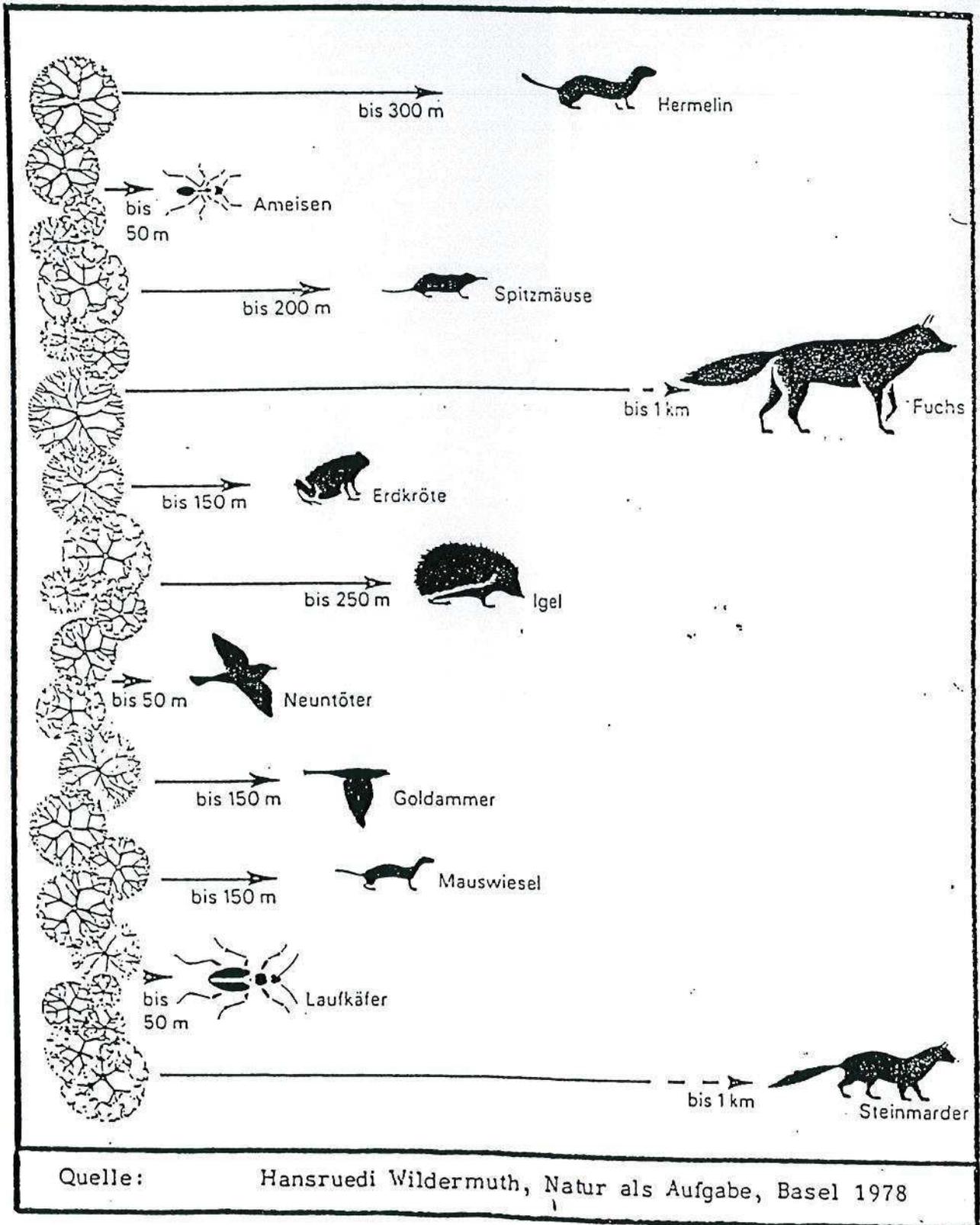
### Gehölze außerhalb der Wälder

Gehölze außerhalb der Wälder bieten für viele Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Sie sollten als linearen Elemente in nicht zu weiten Abständen in der Landschaft vorhanden sein. Überalterte und zu dichte Bestände sollten ausgelichtet werden. Diese Pflegemaßnahme ist besonders in ökologisch wertvollen Flächen erforderlich.

### Neupflanzungen

Neue Hecken und Einzelbäume sollten insbesondere in den relativ ausgeräumten Landschaftsteilen östlich der B 13 angelegt werden. Bei den Vorschläge für die Neuanlage von Gehölzen handelt es sich um Empfehlungen. Die Lage der anzupflanzenden Gehölze ist in gewissem Umfang veränderbar.

Die folgende Abb. 2 gibt einen Übersicht über die Beziehung gehölzbewohnende Tiere zur Feldflur.



Die vorhandenen Bachbepflanzungen sollten erhalten bleiben, lückenhafte oder fehlende Gehölzsäume sollten ergänzt werden.

Ziel ist die Erhöhung der Selbstreinigungskraft, die Beschattung der Wasserläufe, die Verbesserung der Kleinstrukturen und die Sicherung von Bachufern.

### **Obstgärten**

Alle im Landschaftsplan angegebenen Obstgärten sollten erhalten werden, da sie ebenfalls wichtige ökologische Funktionen erfüllen und unverzichtbare Elemente zur Begrünung von Dörfern und Einzelhöfen sind. Landwirtschaftliche Höfe im Außenbereich, an denen keine Gehölze mehr vorhanden sind, sollten durch Obstwiesen wieder begrünt werden. Überalterte Obstbäume sind durch junge Bäume zu ersetzen. Einzelne alte Bäume sollten aus Naturschutzgründen erhalten bleiben.

## **9. Wasserwirtschaft**

Vordringliches Anliegen der Wasserwirtschaft und der Landschaftsplanung ist die Gewässerreinigung und der Grundwasserschutz. An den Gewässern ist daher jeweils ein Uferschutzstreifen ausgewiesen; uferbegleitende Pflanzungen sind nur in einigen Bereichen vorgesehen.

Für die Unterhaltungsarbeiten an den Gräben sollten folgende Empfehlungen beachtet werden :

- Mähen von Uferböschungen

Das Mähen von Kraut und Gras in Abflussprofil, sowie das Bergen des Mähgutes ist die umfangreichste Unterhaltungsarbeit. Sie ist im allgemeinen mehr als einmal im Jahr erforderlich.

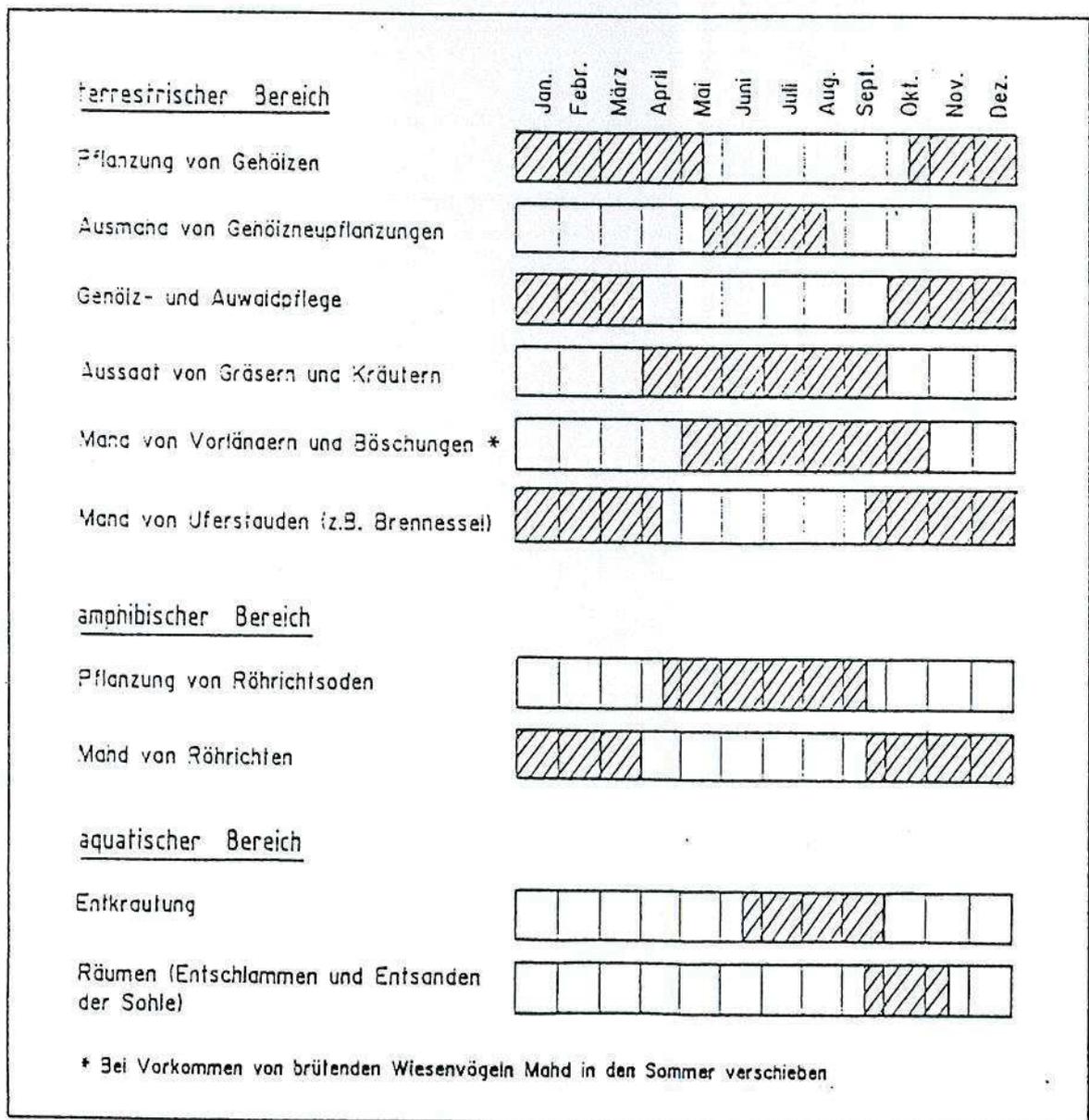
Zur Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften auf den Böschungen ist zeitlich und örtlich differenziert zu mähen.

- Krauten der Gewässersohle

Wasserpflanzen und Uferföhrichte einschließlich der Hochstauden sind mit den in den aquatischen und amphibischen Zonen lebende Kleinlebewesen für die Selbstreinigungsvorgänge im Wasser bedeutsam. Diese Pflanzen sind alle sehr lichtbedürftig; sie wachsen bevorzugt in strömungsschwachen, flachen Gewässerabschnitten. Allerdings neigen voll besonnte Wasserflächen bei geringer Tiefe, schwacher Strömung, starker Erwärmung und hohem Nährstoffangebot zur

Verkrautung. Dadurch verringert sich die Abflussleistung des Gerinnes, so dass in gefällenschwachen Strecken zur Verbesserung der Vorflut der Bewuchs gemäht werden muß. Eine teilweise Beschattung des Fließgewässers vermindert eine zu starke Entwicklung der Wasserflora. Dadurch können Mäharbeiten entfallen. Bei den Pflegearbeiten sind die Bestimmungen des Art. 13 d BayNatSchG. zu beachten.

Tab. 3 Gewässerpflegearbeiten im Jahresgang



#### - Beseitigung oder Sichern von Uferabbrüchen

Uferabbrüche sind ebenso wie die Auflandungen Folgen der Dynamik eines Fließgewässers (u.a. als Folge einer Seiten- oder Tiefenerosion oder eines Grundbruchs), die zu Schadstellen am Gewässer führen. Der Schaden muss behoben werden, wenn die abgebrochenen Ufer das Abflussverhalten beeinträchtigen oder wenn eine Ausweitung des Abbruchs zu befürchten ist. Auch aus Gründen der Erhaltung des Eigentums kann eine Beseitigung eines derartigen Schadens erforderlich werden.

#### - Grundwasser Grundwasserschutz

Aussagen über Grundwasserstände liegen nicht vor. Sie sind sehr stark von den Wasserständen der Oberflächengewässer abhängig. Die Grundwassergüte wurde und wird hauptsächlich durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung (Nitrat) beeinträchtigt. Die Beeinflussung durch die Landwirtschaft kann wohl nur langfristig gesehen vermindert werden (siehe Extensivierungsprogramm der Landwirtschaft). Eine Zunahme der Grundwasserneubildung sollte erreicht werden durch Förderung der Versickerung von Oberflächen- und Dachwasser am Orte der Entstehung, durch Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft und Erhöhung der Durchlässigkeit des Bodens im Siedlungsbereich (Verwendung wasserdurchlässiger Materialien)

#### **Uferbereiche des Kirchsees**

Die Uferbereiche des Kirchsees wurden in der Seeuferkartierung des Landesamtes für Umweltschutz kartiert und bewertet. Diese Kartierung ist in den Landschaftsplan eingearbeitet worden.

Danach werden am Ufer folgende Bereiche unterschieden :

#### - Schutzbereiche

Als Schutzbereiche werden wertvolle, für die Tier- und Pflanzenwelt besonders gut geeignete Lebensräume gekennzeichnet. Schutzbereiche umfassen die Bestände, in besonderen Fällen auch die Standorte seetypischer Verlandungsvegetation. Die Ausweisung von Schutzbereichen bezieht sich aber nicht nur auf den derzeitigen ökologischen Wert der Flächen, sondern auch auf die Zielsetzung in geeignet erscheinenden Teilbereichen ungestörte Ruhe und Regenerationszonen für die Tier- und Pflanzenwelt vorzusehen bzw. zu entwickeln. Daher werden auch offene Wasserflächen diesem Funktionsbereich zugeordnet. Die Schutzbereiche sollten grundsätzlich frei von jeglicher Erholungs- oder sonstiger Nutzung sein.

### - Schonbereich

Als Schonbereich werden Uferabschnitte mit Bedeutung für die Erhaltung der naturnahen Uferlandschaft und damit auch für die Erhaltung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit gekennzeichnet. Diese Flächen können aufgrund ihres Vegetationszustandes sowie ihrer Ausdehnung sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. (z.B. land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen). Ihre Belastungsfähigkeit ist uneinheitlich, weshalb im Schonbereich vereinzelt eine geringfügige, nicht zwangsläufig an Infrastruktureinrichtungen gebundene Erholungsnutzung möglich ist. Uferschonbereiche gelten auch als Pufferzonen gegenüber nachteiligen Einflüssen auf das Gewässer und die Uferrandvegetation infolge erhöhten Nährstoffeintrages.

### - Erholungsbereich

Als Erholungsbereich werden Uferzonen gekennzeichnet, die derzeit als Erholungsgebiet genutzt werden. Die Erholungsnutzung soll auf die ökologische Belastbarkeit abgestimmt werden.

Hierbei ist anzumerken, dass dieses Ziel von allen Beteiligten unterstützt wird. Eine lückenlose Kontrolle bei tag und Nacht ist jedoch nicht möglich, sodass es vereinzelt immer wieder zu Überschreitungen der Schutzbestimmungen kommen wird.

## 10. Naturschutz Landschaftspflege

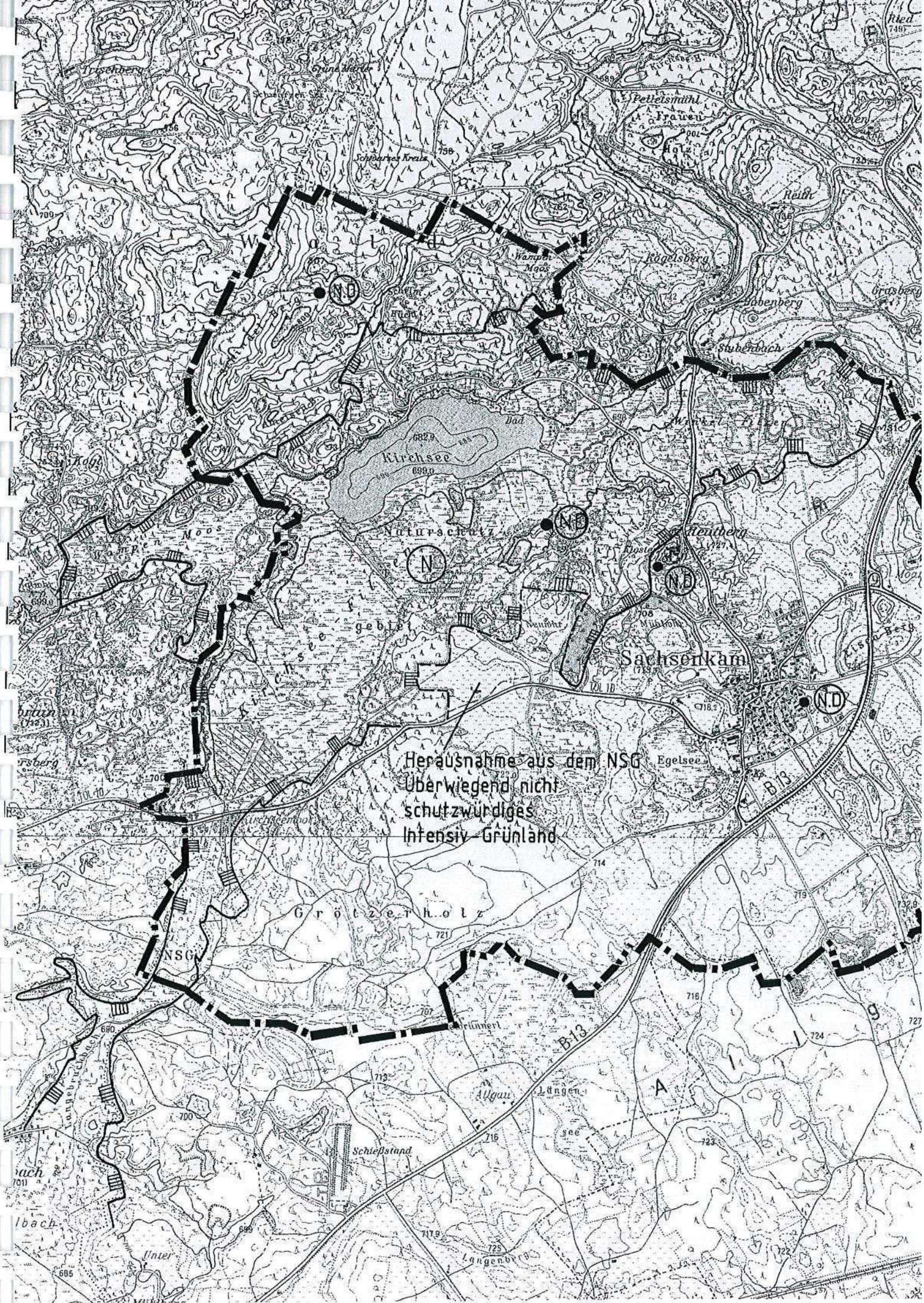
### Schutzgebiete

Im Landschaftsplan sind folgende geplante Schutzgebiete vorgeschlagen.

### **Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG)**

#### Naturschutzgebiet Ellbach - Kirchseemoor

Die bestehende NSG - Grenze sollte nach über 50 Jahren der derzeitigen Situation angepasst werden. Die intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen



Herausnahme aus dem NSG  
überwiegend nicht  
schutzwürdiges  
Intensiv-Grünland

NSG

Grötzerholz

Sachsenkam

Kirchsee  
6820  
6900

Augsauer Längensee

Schießstand

A

Langen

B13

B13

B13

ND

ND

ND

ND

N

Walden

Grün Märie

Pellets Mühl

Frauen

Holz

Schwarzer Kreis

Reith

Wampn

Moggs

Kügelsberg

Löbenberg

Stubenbach

Heinberg

Hos

Ort

Reiberg

bach

bach

Unter

# KARTE 10

## ZONENKONZEPT ELLBACH- UND KIRCHSEEMOOR

### LEGENDE

-  Reservatzzone  
Keine Nutzungen oder Störungen
-  Sukzessionszone  
Höchstens geringe Steuerungseingriffe
-  Extensivzone :  
Extensive Futterwiesen und -weiden, Streuwiesen
-  Intensivzone :  
Intensive Futterwiesen und -weiden
-  Waldrenaturierungszone
-  Bebauung, Parkplatz

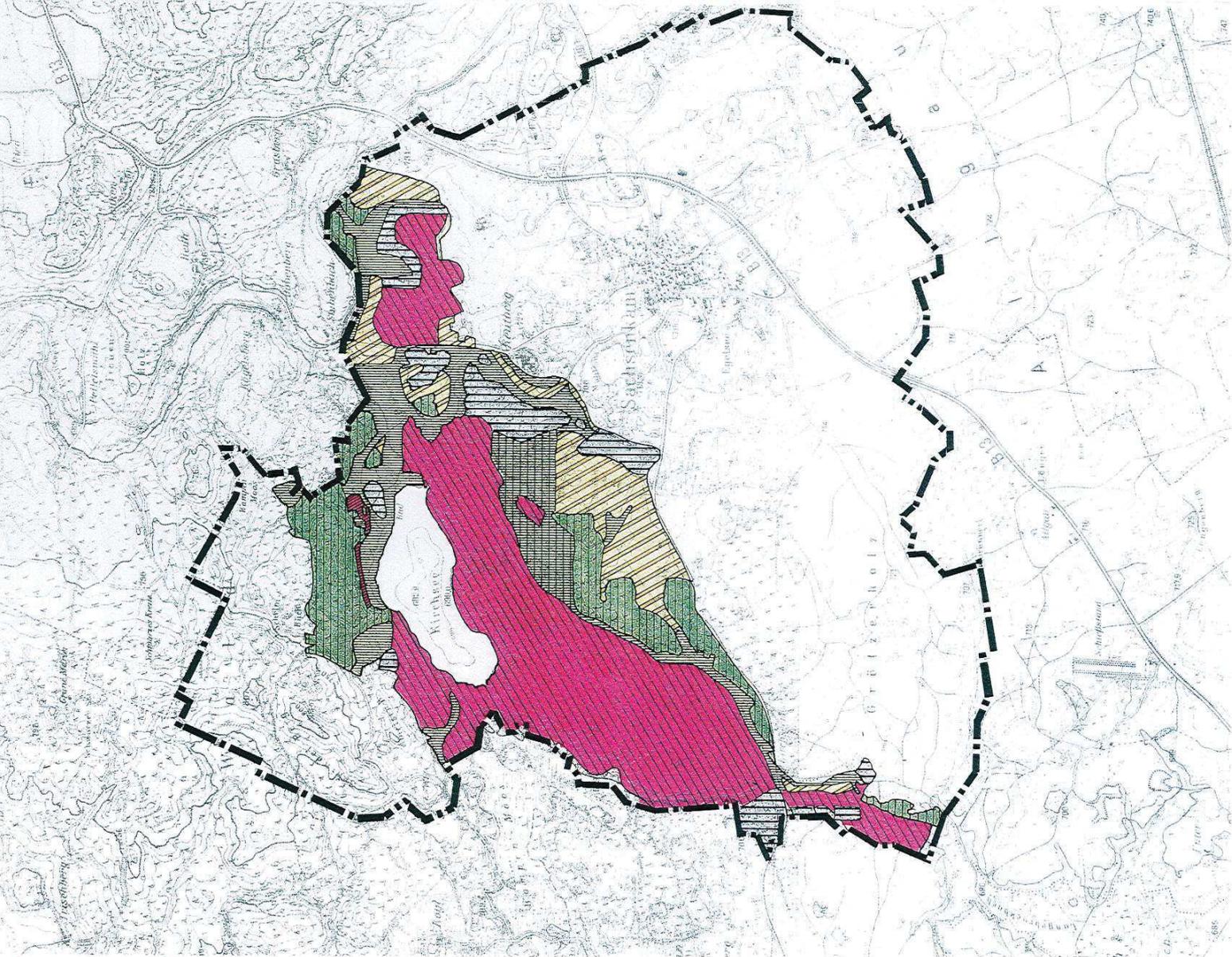
Quelle : Pflege- und Entwicklungsplan  
Ellbach- und Kirchseemoor  
erarbeitet vom Alpen-Institut, 1985

M. 1 : 25.000



## LANDSCHAFTSPLAN SACHSENKAM

DIPL.ING. MELCHIOR SAPPL LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA  
KÖNIGSDORFER STR. 19, 83646 BAD TÖLZ, TEL.08041/70246



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE SACHSENKAM 2. AUSLEGUNG

ÄNDERUNGSLISTE

zur erneuten öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs vom 13.07.2000 (gegenüber dem Entwurf vom 01.12.1999) gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB

Im Erläuterungsbericht wurden nachfolgende Kapitel überarbeitet: bzw. aktualisiert:

I.B 2.6	Fernmeldewesen
I.C 3.4	Neuausweisungen von Bauflächen
I.C 3.4.1	Wohnbauflächen
I.C 3.4.2	Gemischte Bauflächen

II.B 1.2.1.3	Biotopkartierung
II.B 4	Flächennutzungen
II.C 11	Umsetzung des Landschaftsplanes

Im Planentwurf wurden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

I. a	Ergänzung der Wohnbauflächen nördlich und westlich der Grünbichlstraße und Erweiterung der Ortsrandeingrünung; Ausparung der Kuppenlage;
I. b	Einbezug der Hofstelle südlich der Piesenkamerstraße in die gemischte Baufläche aufgrund konkreter Planungen auf der Ebene des B-Plans;
	Geringe Korrekturen im Leitungsverlauf der 110-kV-Bahnstromleitung, sowie der 20-kV-Leitungen und der Trafostationen
II. a	Rücknahme der geplanten Obstwiese am westlichen Ortsrand (landschaftspflegerische Maßnahme);
II. b	Rücknahme der geplanten Baumreihe (landschaftspflegerische Maßnahme) entlang des Feld- und Wanderweges

II. c	Rücknahme der geplanten Baumreihe (landschaftspflegerische Maßnahme) entlang des Feld- und Wanderweges südlich der B 13;
II. d	Rücknahme der Baumreihe im Wasserschutzgebiet nordöstlich des Klosters aufgrund der geänderten Wegeführung;
II. e	Darstellung einer geplanten Baumreihe nordwestlich des Klosters als Ersatz für die Rücknahme der Bäume im Wasserschutzgebiet;
II. f	Darstellung einer Ausgleichsfläche am Wasserschutzgebiet (landschaftspflegerische Maßnahme Nr. 6): Extensivierung von Wirtschaftsgrünland;
II. g	Darstellung einer Ausgleichsfläche (landschaftspflegerische Maßnahme Nr. 9): Aushagerung des gemeindl. Grundstücks;
	Nachrichtliche Übernahme des FFH-Gebietes; Lage ist identisch mit dem wie bisher dargestellten Naturschutzgebiet Ellbach- Kirchseemoor

Daher ist es notwendig, eine Auswahl vorzunehmen und festzulegen, wo eine Streuwiesenmähd aus Arten- und Biotopschutzgründen sowie aus Gründen des Landschaftsbildes sinnvoll und notwendig ist.

Solche Bereiche sind:

- Moorflächen im Wald nördlich des Kirchsees
- Streuwiesen am südöstlichen Rand des Moores im Vorfeld der Wälder
- Streuwiesen im ortsnahen Bereich und im Umfeld des Klosters Reutberg.

Von besonderer Bedeutung für den Artenschutz ist der richtige Mähzeitpunkt. Die Streuwiesenmähd sollte nach den Richtlinien der Verordnung über den Erschwernisausgleich erfolgen.

### **Biotopverbund**

Definition:

Der Biotopverbund bezieht sich auf einen räumlichen Kontakt, meist das Aneinanderstoßen von Lebensräumen in Längs- oder Querrichtung. Biotopverbund ist als kombinierte Maßnahme von Großflächenschutz, linienhaften Korridorbiotopen und Trittsteinen zu sehen. Dazu muß eine Nutzungsextensivierung in Teilen der Landschaft erfolgen; als Mindestanforderung ist ein Nutzungsmosaik aus intensiver und extensiver genutzten Flächenanteilen zu fordern.

Die Voraussetzungen zum Aufbau eines wirksamen Biotopverbundes sind in Sachsenkam als sehr günstig anzusehen. Zwar stellt die Bundesstrasse 13 eine deutliche Barriere dar, doch bieten sich östlich der B 13, besonders im Bereich der Toteislöcher und der Feuchtflächen sowie der Hangwiesen Möglichkeiten des Biotopverbundes.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind unter Punkt 11 kurz skizziert.

### **11. Umsetzung des Landschaftsplanes Zusammenfassende Darstellung anzustrebender Maßnahmen**

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist nur im Einverständnis und mit Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers möglich.

Die nachfolgende Liste bietet für die Gemeinde die Möglichkeit in den kommenden Jahren Naturschutzmaßnahmen konkret zu verwirklichen und zu lenken.

Die Nummern der Maßnahmen entsprechen den Nummern im integrierten Flächennutzungsplan

Es werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die folgende Schwerpunkte abdecken sollen:

- 6 **Ortsrandeingrünung**
- 7 **Verbindung Ort / Landschaft**
- 8 **Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen**

**Liste der vorgeschlagenen landschaftsplanerischen Maßnahmen:**

**Ortsrandeingrünung**

- 1 Anlage einer Obstwiese im nordöstlichen Ortsrandbereich auf einem gemeindeeigenen Grundstück
- 2 Verwirklichung der im integrierten Flächennutzungsplan dargestellten Ortsrandeingrünungen . Diese können als Ausgleichsmaßnahmen bei geeignetem Umfang und geeigneter Qualität anerkannt werden.

**Verbindung Ort / Landschaft**

Betonung der Hauptwege vom Ort in die Landschaft durch Anpflanzung standortgerechter Bäume bzw. Wildobstbäume.

- 3 am nördliche Ortsausgang ( Richtung Moor )
- 4 am südwestlichen Ortsausgang ( Sportplatz )

### Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen

- 5 Einzäunung und Pflege einer im gemeindlichen Besitz befindlichen Streuwiese, Aufstellung einer Informationstafel
- 6 Extensivierung von Wirtschaftsgrünland (Ausgleichsfläche)
- 7 Anpflanzung einer 3 - reihigen Hecke an der Böschungskrone )
- 8 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern an einem landw. Weg ( Böschung )
- 9 Rekultivierung einer gemeindlichen Abbaufäche als Magerrasen Zulassung der natürlichen Entwicklung ( Sukzession ) auf dem gemeindl. Flurstück 916 ( Waldrand )  
Entwicklung des Grünlandes auf Flnr. 911 ( gemeindl. Grundstück ) zu einem Magerrasen ( Aushagerung )
- 10 Extensivierung einer Hangwiese
- 11 Anlage wegbegleitender ungedüngter Säume

Die Punkte 6 und 9 bezeichnen Ausgleichsflächen, die Eingriffe durch die Neuausweisungen von Bauflächen kompensieren sollen.

Die Summe der im Flächennutzungsplan neu ausgewiesenen Bauflächen beträgt ca. 3,20 ha. Nach den Grundlagen für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird von folgender Einordnung für die Ermittlung des Eingriffsfaktors ausgegangen:

***Alle Neuausweisungen befinden sich in Gebieten mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt***

***Es ist von einer geringen bis mittleren Eingriffsschwere auszugehen***

***Es kann von einem mittleren Eingriffsfaktor von 0,6 ausgegangen werden***

Auf der Basis dieser Einordnungen ergibt sich rechnerisch ein Kompensationsbedarf von **1,92 ha**

Dieser Kompensationsbedarf wird durch die Flächen 6 (0,93 ha) und 9 (2,47 ha) gedeckt. Die Fläche 9 befindet sich in gemeindlichem Eigentum. Damit ist für diese Fläche der Zugriff gesichert. Die Fläche 6 wurde vom Kloster als Ausgleichsfläche, insbesondere für die Ausweisung der klostereigenen Wohnbaufläche A, zur Verfügung gestellt.

**II D Literatur und Quellenangaben:**

---

Meynen / Schmidhüsen, 1955  
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands

W. Voigtländer, 1977  
Erdgeschichtliche Wanderungen im Isarwinkel

Standortkundliche Bodenkarte von Bayern M. 1: 50.000  
Blatt I 8134 Wolfratshausen

Waldfunktionsplan Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Regionalplan Region 17

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Heft 67: Seeuferkartierung Bayern

Heft 99: Naturschutz in Feuchtgebieten ( Beiträge zum Artenschutz)

Fortführung der Biotopkartierung M. 1 : 5000  
Blatt 8135 Sachsenkam, Stand 1990

Pflege - und Entwicklungsplan Ellbach - Kirchseemoor, Stand 1986

Blab J. 1984  
Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kila Verlag

Jedicke, 1990  
Biotopverbund, Ulmer Verlag

Jedicke, 1993  
Praktische Landschaftspflege, Ulmer Verlag

Kaule, 1974  
Die Übergangs- und Hochmoore Süddeutschlands und der Vogesen

Kaule, 1991  
Arten und Biotopschutz, Ulmer Verlag

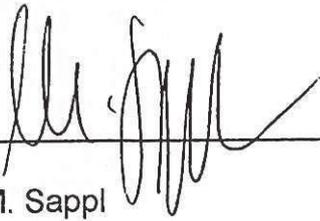
Seibert, 1960  
Übersichtskarte der pot. natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern

Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

## **Teil II - Integrierte Landschaftsplanung:**

Büro für Landschafts- und Grünplanung,  
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. M. Sappl  
Königsdorfer Straße 19  
83646 Bad Tölz  
Tel. 08041 / 70246

Bad Tölz, Juli 2000



---

M. Sappl

### TEIL III

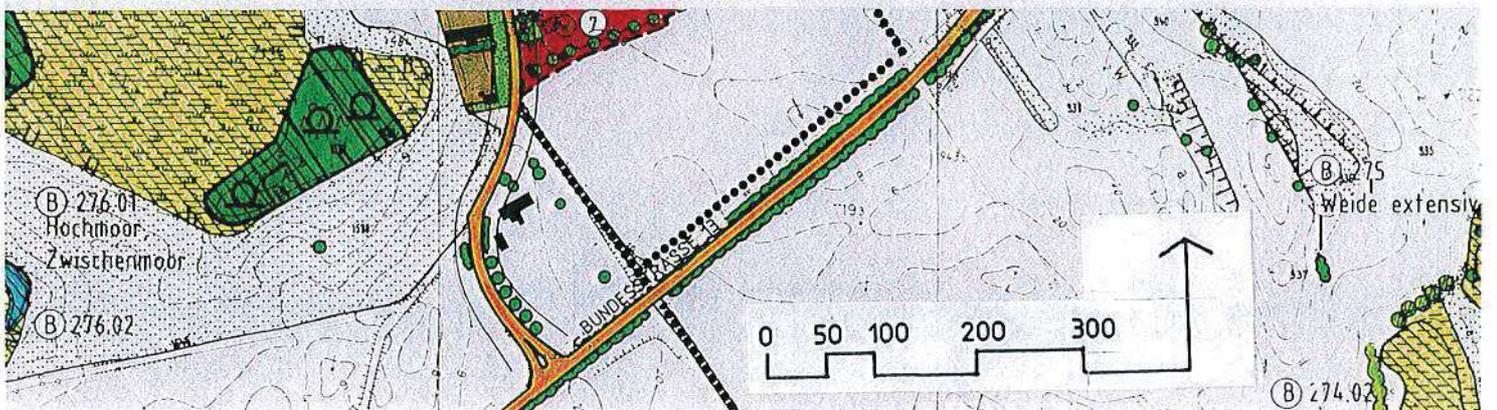
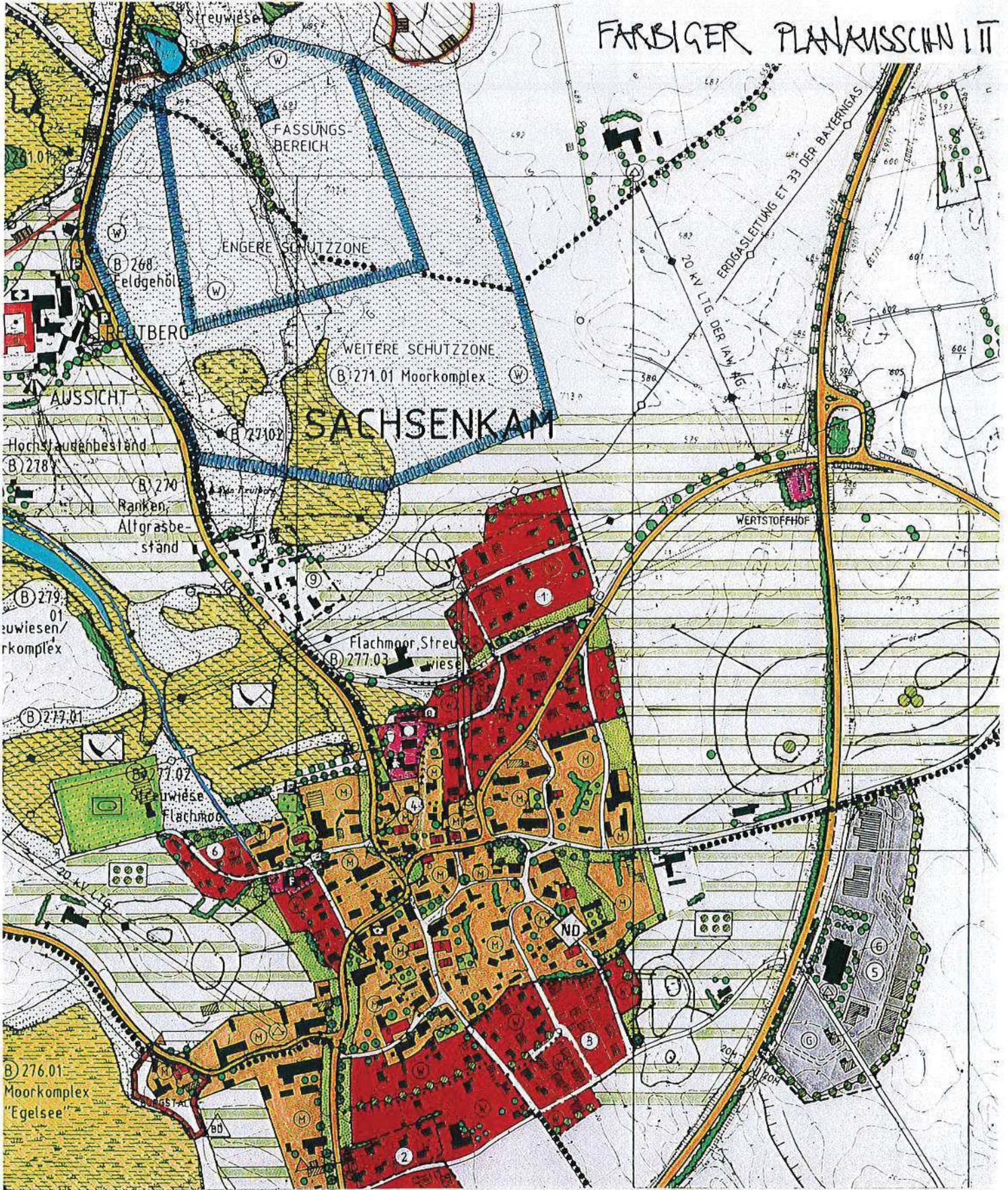
## VERFAHRENS- VERMERKE

Am 14.12.1995 in der Sitzung des Ausschusses für die Aufstellung der Flächennutzungspläne beschlossen. Der Ausschussbeschluss vom 14.12.1995 ist gemacht.

Der Ausschuss gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Sitzung am 14.12.1995 hat den Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.12.1995 bis zur D. 1995 eingesehen.

Die Belange und den Nachbargemeinden wurde die Möglichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 10.12.1995 gegeben.

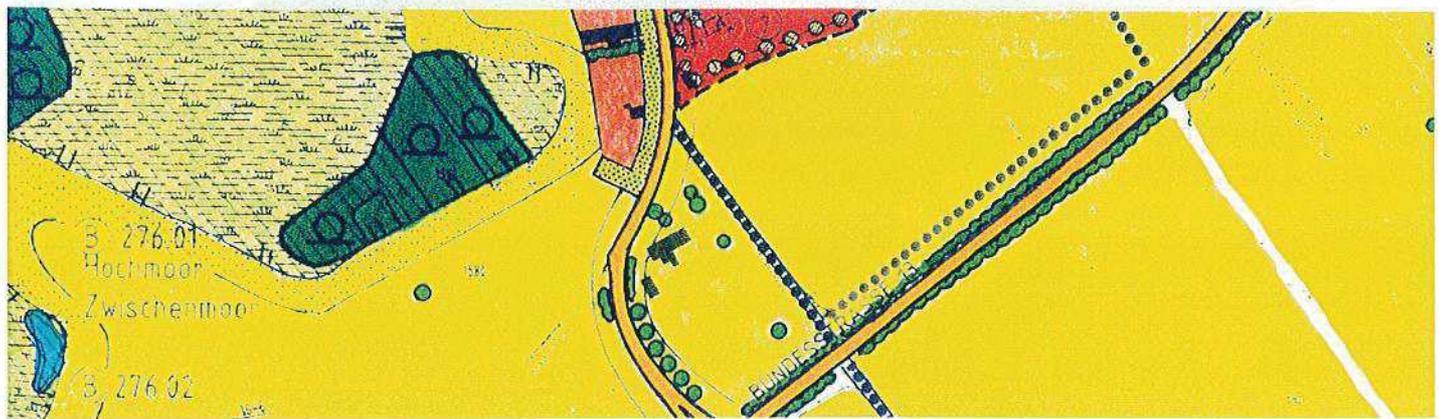
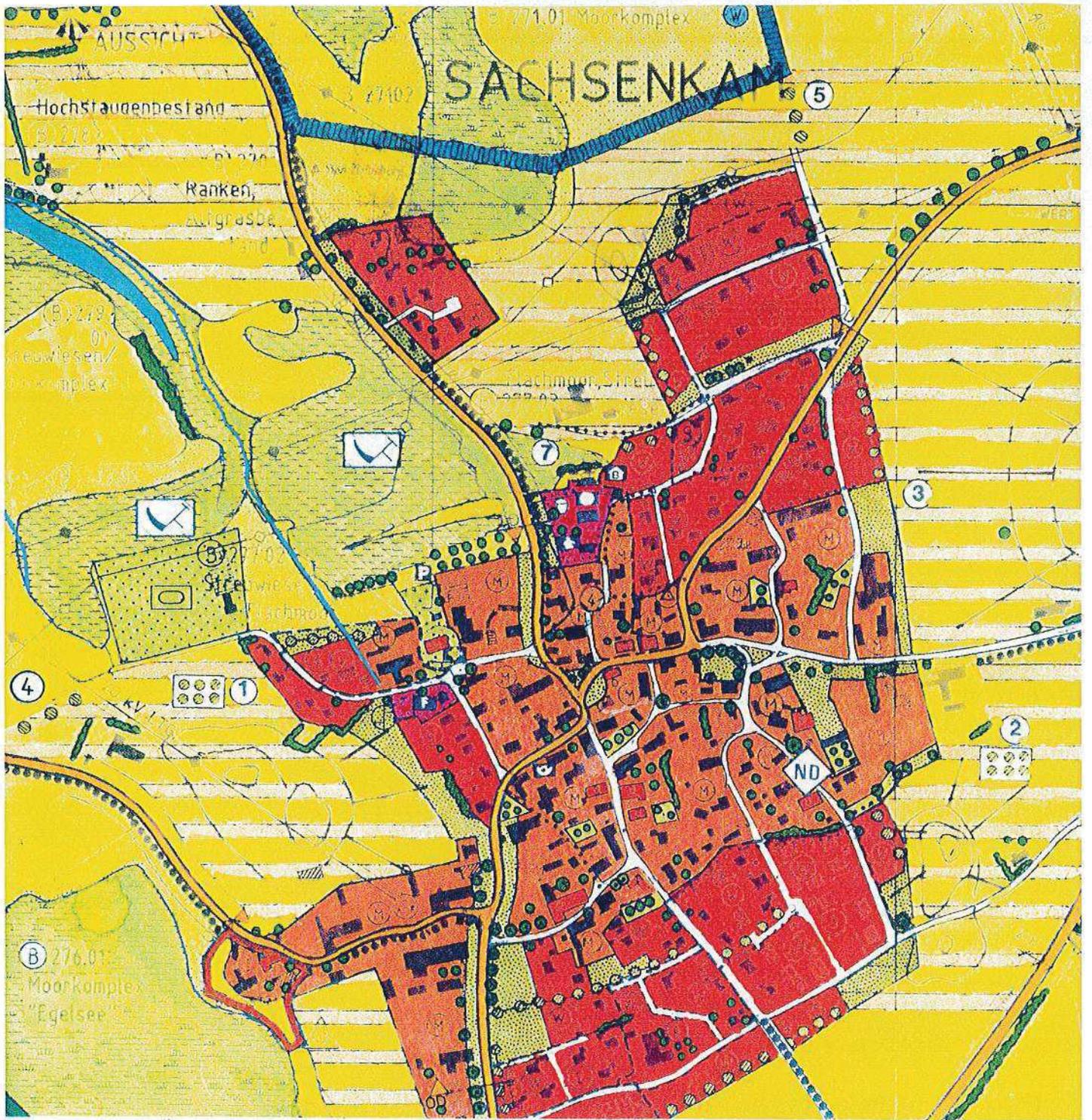
# FARBIGER PLANKAUSSCHNITT



## 1. Öffentliche Auslegung

---

- d) Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.12.1999 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02.2000 bis 03.03.2000 öffentlich ausgelegt.

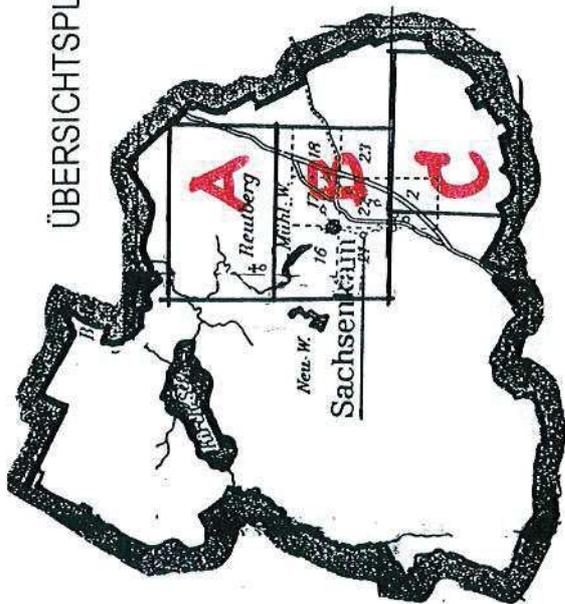


## 2. Öffentliche Auslegung

---

- e) Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.07.2000 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 09.10.2000 bis 24.10.2000 erneut öffentlich ausgelegt.

# ÜBERSICHTSPLAN



# ZEICHENERKLÄRUNG

## BAUFLÄCHEN

WOHNB AUFLÄCHE

GEMISCHTE BAUFLÄCHE

FÜR DAS ORTSBILD BEDEUTSAME GRÜN- UND FREI FLÄCHE (TEILS LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZT)

## LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER ÖKOLOGISCHER BEDEUTUNG

FLÄCHE MIT BESONDERER ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANERISCHER BEDEUTUNG

## NATURAUSSTATTUNG, LANDSCHAFTSPFLEGE

WALDRAND, GUT GESTAFFELT

GESCHLOSSENE BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN

OBSTGARTEN

EINZELBAUM

## PLANUNG: ZIELE UND MASSNAHMEN

ORTSRANDENGRÜNG, DURCHGRÜNG GEPLANT

SCHUTZ- UND LEITPFLANZUNG GEPLANT

BAUME, BAUMREIHE GEPLANT

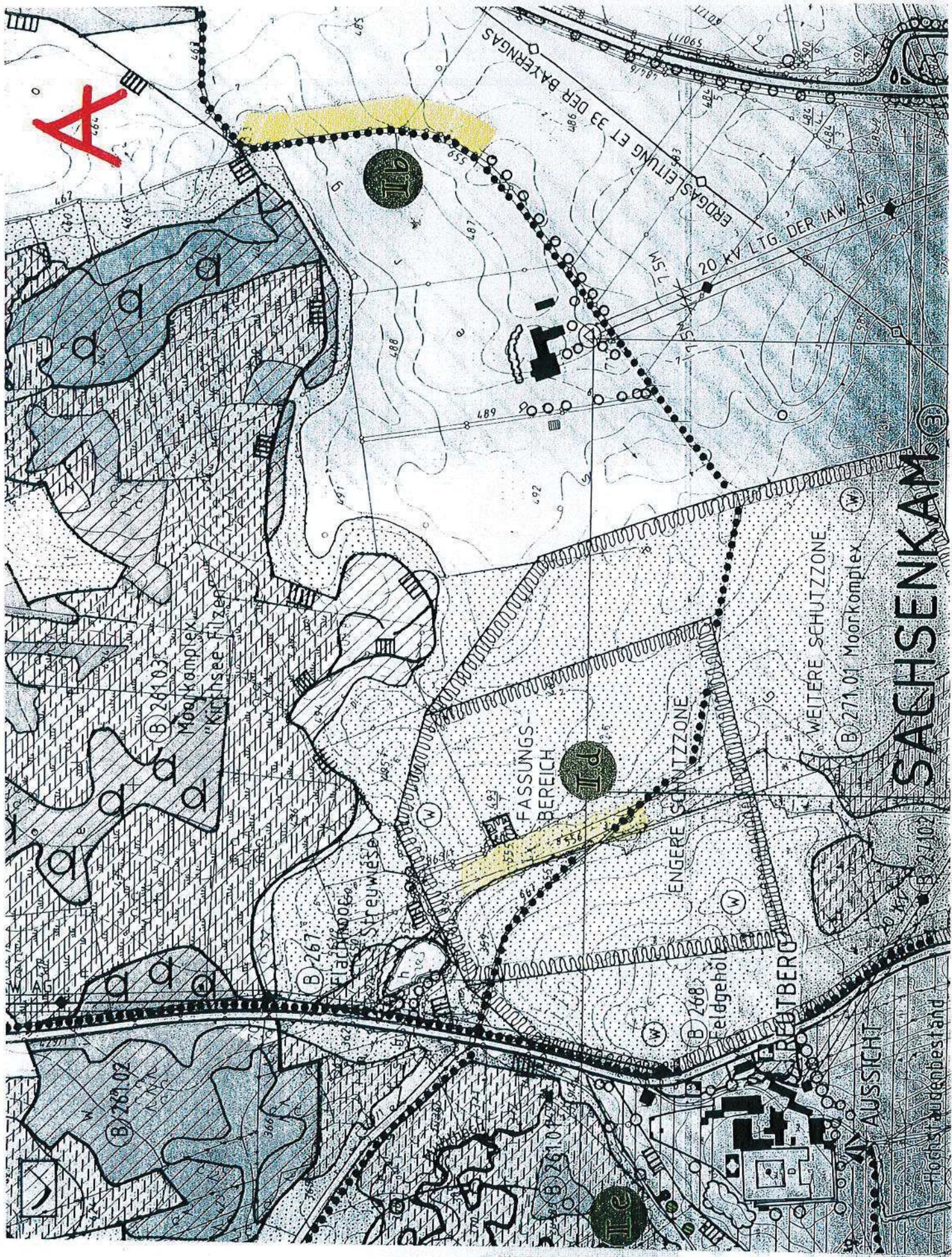
## SCHUTZGEBIETE

NATURSCHUTZGEBIET (ART. 7 BAYNATSCHG)  
FFH - GEBIET (FLORA - FAUNA - HABITAT)

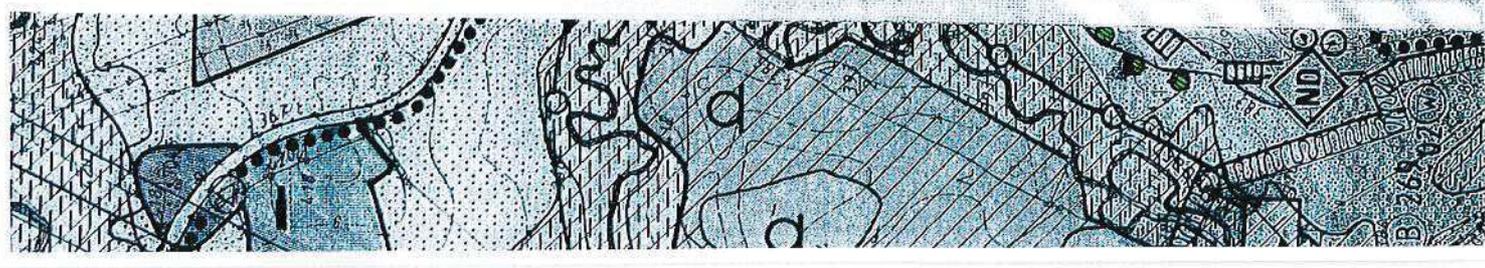
1 - 11

GEPL. LANDSCHAFTSPFLIEGERISCHE MASSNAHMEN (BESCHREIBUNG IM ERLÄUTERUNGSBERICHT)

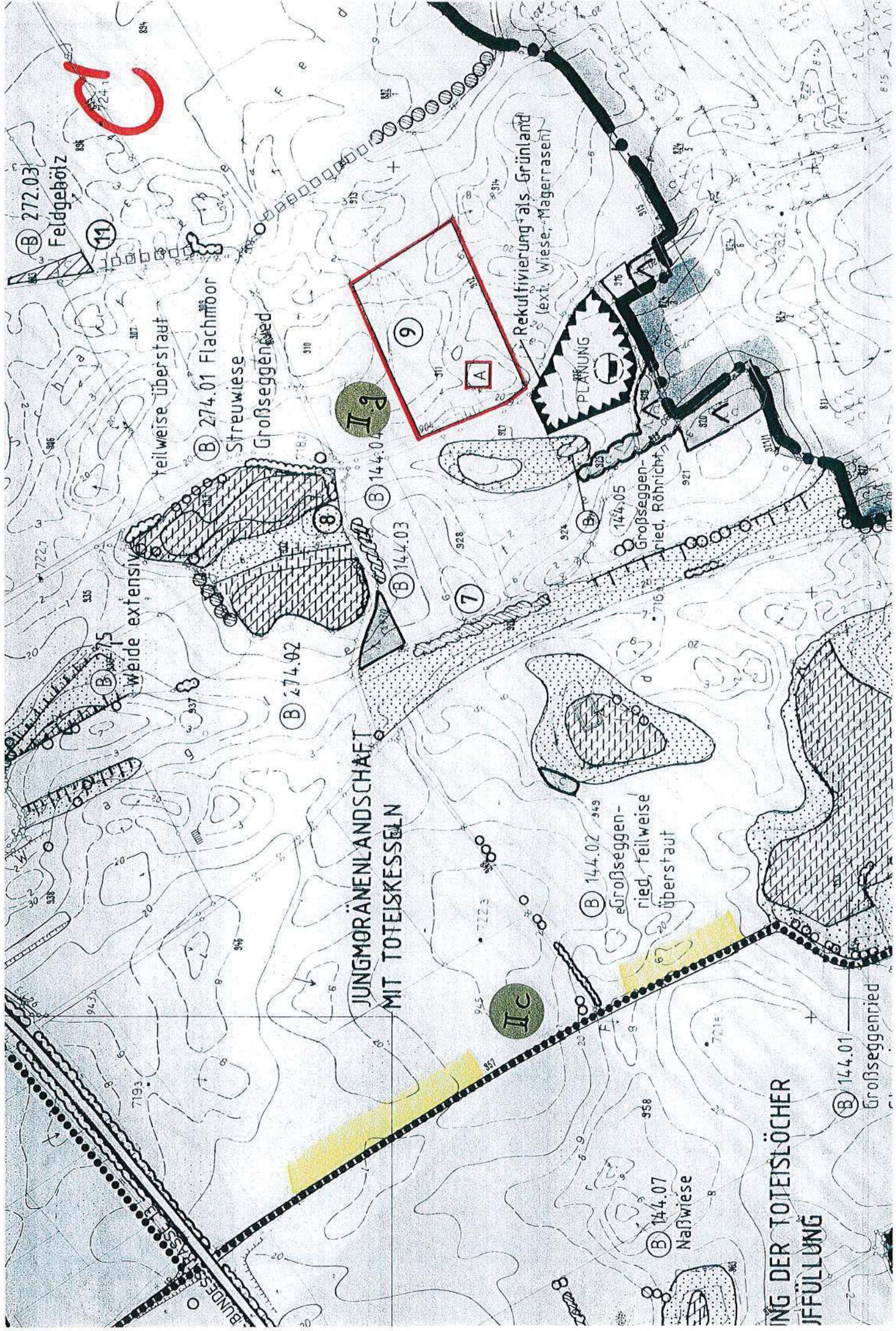
EMPFOHLENE AUSGLEICHFLÄCHEN FÜR VERBINDL. BAULEITPLANUNG



# SACHSENKAMMER







B 272.03  
Feldgebötz

11

teilweise überstaut

B 274.01  
Flachmoor  
Streuwiese  
Großseggenried

Ia

B 144.04

B 144.03

B 274.02

JUNGMORÄNENLANDSCHAFT  
MIT TOTEISKESSLEN

7

Rekultivierung als Grünland  
(ext. Wiese, Magerrasen)

PLÄNUNG

B 144.05  
Großseggen-  
ried, Röhricht

weide extensive

B 274.05

B 144.02  
eGroßseggen-  
ried, teilweise  
überstaut

Ic

B 144.07  
Nafwiese

UNG DER TOTEISLÖCHER  
JFFÜLLUNG

B 144.01  
Großseggenried

### 3. Öffentliche Auslegung

---

- f) Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.06.2001 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 02.07.2001 bis 16.07.2001 erneut öffentlich ausgelegt.
  
- g) Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.10.2001 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 11.06.2001 festgestellt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN  
DER GEMEINDE SACHSENKAM

## 3. AUSLEGUNG

## ÄNDERUNGSLISTE

zur erneuten öffentlichen Auslegung  
des Flächennutzungsplans idF vom 11.06.01 (gegenüber dem Entwurf vom 01.12.99 und 13.07.00)  
gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB

Im Erläuterungsbericht wurden nachfolgende Kapitel überarbeitet bzw. aktualisiert:

I.B 2.4.3	Bebauungspläne und sonstige Ortssatzungen
I.B 2.6	Fernmeldewesen
I.C 3.4.1	Wohnbauflächen
I.C 3.4.2	Gemischte Bauflächen

Im Planentwurf wurden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

a.	Ausweisung in der Siedlung Richtung Reutberg: Rücknahme der nordöstlichen Parzelle innerhalb des kartierten Biotops.
d.	Planänderung aufgrund eines Bebauungsplans (BP) in Aufstellung: Ergänzung des Geltungsbereichs des BP Nr. 10 an der Piesenkamerstraße; Änderung der Ausweisung von gemischter Baufläche (M) in Wohnbaufläche (W).
b.	Planänderung aufgrund eines Bebauungsplans (BP) in Aufstellung: Ergänzung des Geltungsbereichs des BP Nr. 9 am Grünbichl; Änderung der Bauflächenausweisung in geringem Umfang.
c.	Planänderung aufgrund einer Bebauungsplanänderung in Aufstellung: Darstellung einer Freifläche mit Parkplatz im BP Nr.4 „ im Gebiet an der Reutbergstraße“ anstelle einer Baufläche.
e.	Ausweisung am südlichen Ortsrand: Neuausweisung einer Wohnbaufläche (W) östlich der Tölzer Straße, Änderung im Randbereich der gemischten Baufläche (M) westlich der Tölzer Str.
f.	Rücknahme der Standortbeschränkung für Mobilfunksendemast auf Fl.Nr. 594: Darstellung der Telekommunikationsstation auf Fl.Nr. 594 als Versorgungsfläche.

